



Stadtbauamt
Az.: 6102.2331

Bekanntmachung der Kreisstadt Mühldorf a. Inn

über den Beschluss des Bebauungsplanes „Obermößling II“ als Satzung

Der Stadtrat der Kreisstadt Mühldorf a. Inn hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 Beschluss Nr. 168 den Bebauungsplan „Obermößling II“ i.d.F.v. 30.11.2021 als Satzung beschlossen.
Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Obermößling II“ i.d.F.v. 30.11.2021 in Kraft. Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.
Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beim Stadtbauamt der Kreisstadt Mühldorf a. Inn, Gebäude B, Huterergasse 2, 1. Stock, Zimmer 125 während der Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Außerdem kann der Bebauungsplan „Obermößling II“ im Internet auf der Homepage der Kreisstadt Mühldorf a. Inn (Mühldorf a. Inn: Bekanntmachungen muehldorf.de) eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Kreisstadt Mühldorf a. Inn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mühldorf a. Inn, 02.09.2024


Michael Hetzl
1. Bürgermeister

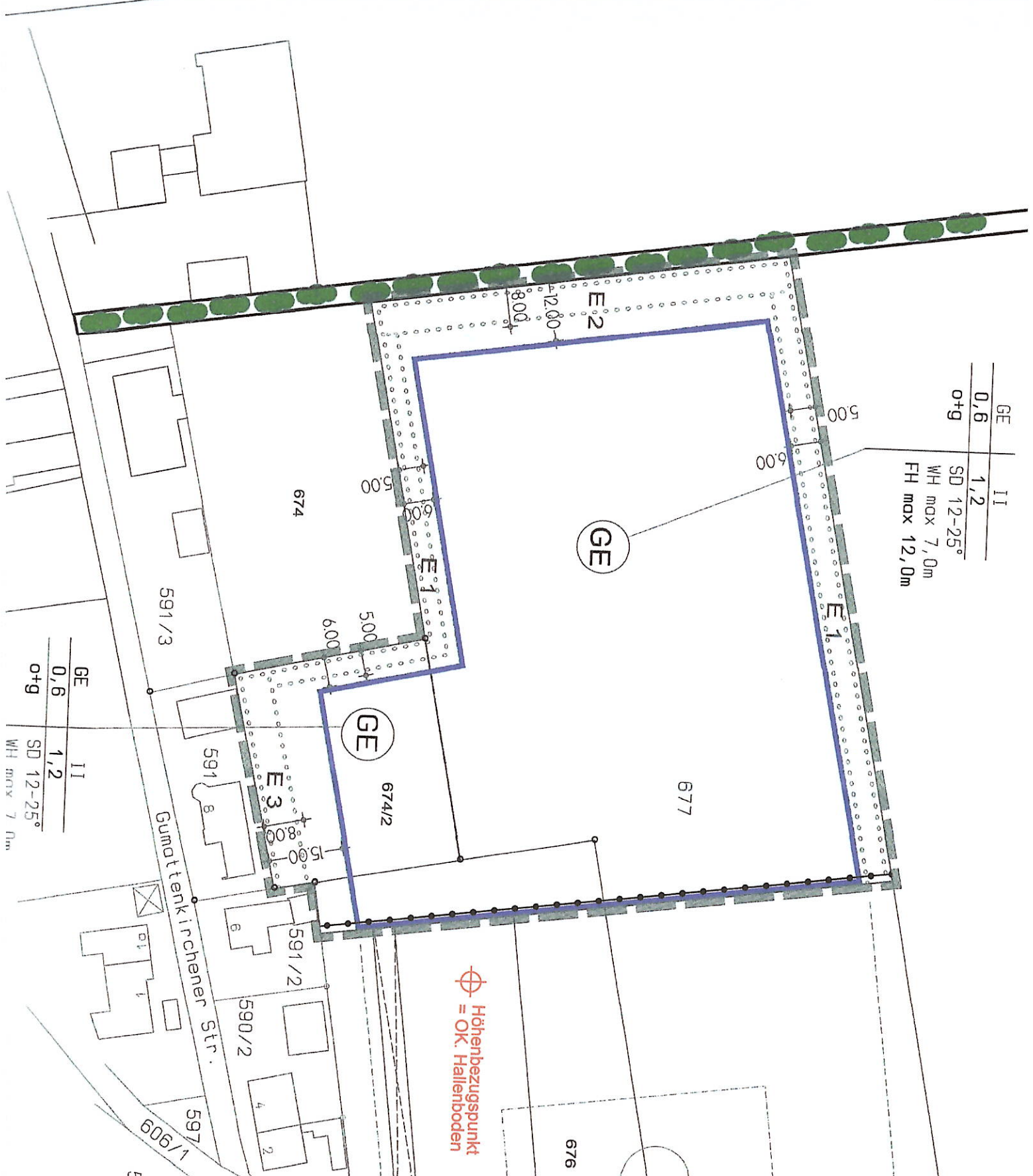


Angeschlagen an der Amtstafel am:
Abgenommen am:

02.09.2024
07.10.2024

GE	II
0,6	1,2
o+g	SD 12-25°
	WH max 7,0m
	FH max 12,0m

Satteldach,
maximale War
maximale Fil



ulnlinien, Baugrenzen
grenze

nze verschiedener Nutzung

MASSNAHMEN NATURSCHUTZ/

renzung von Flächen zum Anpfla
nen, Sträuchern und sonst. Befpfla

zung einer 2-3 reihigen freiwach
uchern (90%) und Bäumen II. Ordn
imten Länge (Pflanzauswahl nach

zung einer 3-5 reihigen freiwach
uchern auf der gesamten Länge
a textil. Festsetzungen)

zung einer 2-3 reihigen freiwach
uchern (90%) und Bäumen II. Ordn
imten Länge (Pflanzauswahl nach

EICHNUNG UND NACHRICHTLICH

recke, zu erhalten

karisiertes Biotop Nr. 7741-0163-
heckenkomplex um "Möbling"

nzeichen

nze des räumlichen Geltungs-
5, Zeichens des Bebauungsplans

Ausgleichsfläche ist auf den
Umsbereich Nr. 2" des Umw